



FD/P075261
Basel, 30. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Motion Alexander Gröflin und Konsorten zur Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer, Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2007 die nachstehende Motion Alexander Gröflin und Konsorten zur Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Die Motion bezweckt, dass die Steuerfreibeträge der Vermögenssteuer im Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt ohne weitere Verzögerungen durch die Regierung auf die nächste Steuerperiode an den Nachbarkanton Basel-Landschaft angeglichen werden.

Das Gesetz soll wie folgt geändert werden:

alt:

ii. Steuerberechnung

1. Steuerfreibeträge

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

a) CHF 100'000 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;

b) CHF 50'000 für alle übrigen Steuerpflichtigen;

....

neu:

ii. Steuerberechnung

1. Steuerfreibeträge

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

a) CHF 150'000 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;

b) CHF 75'000 für alle übrigen Steuerpflichtigen;

...

Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt."

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die Motion Alexander Gröflin und Konsorten verlangt eine Erhöhung der in § 49 Abs. 1 lit. a und b des Steuergesetzes (StG) geregelten Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer. Damit wird eine Gesetzesänderung gefordert, welche Gegenstand einer Motion bilden kann. Die Änderung steht zudem im Einklang mit höherem Recht. Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (StHG) gilt für die Gestaltung der Kantons- und der Gemeindesteuern, soweit das StHG keine eigene Regelung enthält, das kantonale Recht. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ist Sache der Kantone.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Vermögenssteuer wird auf dem gesamten Reinvermögen erhoben (§ 45 StG). Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (§ 46 Abs. 1 StG). Vom Reinvermögen werden Freibeträge abgezogen, nämlich CHF 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinerziehende, CHF 50'000 Franken für alleinstehende Personen und ausserdem CHF 7'500 für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt (§ 49 StG). Der Steuersatz auf dem steuerbaren Vermögen beträgt je nach Höhe zwischen 4.5 und 8.1% (§ 50 StG).

Für Vermögen, die wenig Ertrag abwerfen, sieht das Gesetz zwei Entlastungsmöglichkeiten vor. Bei den Wertschriften und Kapitalguthaben wird das Vermögen zum Mittel des Verkehrs- und des Ertragswerts besteuert, wenn dieser Mittelwert niedriger ist als der Verkehrswert (§ 46 Abs. 2 StG). Ausserdem wird die Vermögenssteuer auf 50 Prozent des Vermögensertrags, höchstens jedoch auf 5% des steuerbaren Vermögens ermässigt, wenn die Summe der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen 50% des Vermögensertrags übersteigen (§ 52 StG, sog. Vermögenssteuerbremse).

Die Vermögenssteuer wurde das letzte Mal im Jahre 2002 geändert. Der Gesetzgeber beschloss damals eine lineare Reduktion der Steuer um 10% und eine Senkung des Höchststeuersatzes von 9% auf 8.1% (Grossratsbeschluss vom 20. März 2002, Volksabstimmung vom 2. Juni 2006).

Mit der Gesetzesrevision vom 13. Dezember 2007 hat der Grosse Rat Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer, bei der Gewinnsteuer und bei den Immobiliensteuern von insgesamt CHF 153 Mio. beschlossen. Von Massnahmen zur Reduktion der Vermögenssteuer hat der Grosse Rat auf Empfehlung des Regierungsrats abgesehen und die Prioritäten für Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer und der Unternehmensbesteuerung gesetzt. In seinem Ratschlag und Bericht Nr. 07.1357.01 vom 4. September 2007 führte der Regierungsrat aus, dass die Vermögenssteuer anlässlich der Steuerrevision von 2002 mit 10% deutlich ge-

senkt worden sei, während die Reduktion bei der Einkommenssteuer nur 5.5% betragen habe. Zudem bilde die Einkommenssteuer bei interkantonalen und internationalen Ratings einen wesentlich wichtigeren Indikator zur Beurteilung der Steuerattraktivität eines Standorts als die Vermögenssteuer, die häufig nicht in solche Beurteilungen einbezogen werde. Des Weiteren hätten die Steuerinitiativen der CVP und SVP Steuerentlastungen einzig bei der Einkommenssteuer verlangt. Damit eine Senkung der Vermögenssteuer deutlich zu spüren wäre, müssten die Steuersätze markant reduziert werden, was mit entsprechend hohen Steuerausfällen verbunden wäre. Weniger Handlungsbedarf bestehe auch deshalb, weil die Belastungsunterschiede zu den Nachbarkantonen nicht gravierend seien. Ferner sehe das Steuergesetz bereits gewisse Entlastungen bei der Bemessung der Vermögenssteuer vor, welche die meisten Kantone nicht kennen würden, nämlich die günstige Bewertung der Wertschriften und Kapitalanlagen zum Mittel des Ertrags- und Verkehrswerts und die Vermögenssteuerbremse nach § 52 StG. Schliesslich stelle die Vermögenssteuer einen gewissen Ausgleich für die Steuerbefreiung der privaten Kapitalgewinne und für die Nichtbesteuerung der Erbschaften und Schenkungen an direkte Nachkommen dar.

Die Motion Gröflin und Konsorten verlangt eine Erhöhung des Steuerfreibetrags auf CHF 75'000 für alleinstehende Personen und auf CHF 150'000 Franken für Ehepaare und für Alleinerziehende. Diese Massnahme wäre mit einem Steuerausfall von CHF 5.7 Mio. verbunden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass im Moment kein Bedarf nach weiteren Steuerensenkungen unmittelbar nach Annahme der Gesetzesrevision zum Steuerpaket besteht. Die mit dem Steuerpaket verbundenen Steuerausfälle von CHF 153 Mio. bewegen sich an der oberen Grenze des für den Kanton finanziell Tragbaren. Bevor weitere Steuerensenkungen ins Auge gefasst werden, sollten die weitere Entwicklung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben und die Auswirkungen des Steuerpakets auf die Staatsrechnung beurteilt werden. Von Massnahmen zur Senkung der Vermögenssteuer sollte daher abgesehen werden. Dies auch deshalb, weil die grossrätliche Wirtschafts- und Abgabekommission einen kommissionsinternen Antrag auf eine Verdoppelung des Vermögenssteuerfreibetrags auf CHF 100'000 für Alleinstehende bzw. CHF 200'000 für Ehepaare abgelehnt und dem Grosse Rat als wirksamere Massnahme zur Steigerung der Standortattraktivität eine zusätzliche Senkung der Einkommenssteuer durch Reduktion des Steuersatzes von 27% auf 26% für Einkommen über CHF 200'000 für Alleinstehende bzw. über CHF 400'000 für Verheiratete empfohlen hat (WAK, Bericht Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007, S. 10). Dieser Empfehlung ist der Grosse Rat dann auch gefolgt. Das Thema Vermögenssteuer bleibt mit der angekündigten Initiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“ in der politischen Diskussion.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion Alexander Gröflin und Konsorten zur Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber